

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen***Kommission**

98/C 270/01	ECU.....	1
98/C 270/02	Staatliche Beihilfen — C 18/98 (ex N 939/96) — Niederlande ⁽¹⁾	2
98/C 270/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	7
98/C 270/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	7
98/C 270/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	8

II *Vorbereitende Rechtsakte***Kommission**

98/C 270/06	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verabschiedung der dritten Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich — TEMPUS III (2000—2006) ⁽¹⁾	9
-------------	--	---

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

98/C 270/07

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors 15

Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

28. August 1998

(98/C 270/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,6725	Finnmark	6,00165
Danische Krone	7,50938	Schwedische Krone	9,03320
Deutsche Mark	1,97195	Pfund Sterling	0,668086
Griechische Drachme	340,854	US-Dollar	1,10134
Spanische Peseta	167,448	Kanadischer Dollar	1,73494
Franzosischer Franken	6,61135	Japanischer Yen	157,987
Irishes Pfund	0,785158	Schweizer Franken	1,62723
Italienische Lira	1947,60	Norwegische Krone	8,86799
Hollandischer Gulden	2,22537	Islandische Krone	79,4067
osterreichischer Schilling	13,8758	Australischer Dollar	1,94824
Portugiesischer Escudo	202,118	Neuseelandischer Dollar	2,23079
		Sudafrikanischer Rand	7,25783

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN**C 18/98 (ex N 939/96)****Niederlande**

(98/C 270/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen über eine Beihilfe an Océ NV für die Entwicklung von Farbtintenstrahldruckern**

Mit nachstehendem Schreiben setzt die Kommission die niederländische Regierung von ihrer Entscheidung in Kenntnis, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten:

„I. HINTERGRUND

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1996 meldeten die niederländischen Behörden der Kommission ein Ad-hoc-FuE-Beihilfevorhaben in Höhe von 23 Mio. ECU an das Unternehmen Océ NV für die Entwicklung von Farbtintenstrahldruckern am Hauptsitz des Unternehmens in Venlo (Niederlande).

Am 17. Januar 1997, 19. November 1997 und 10. Februar 1998 fanden Gespräche mit den niederländischen Behörden statt. Dabei wurden Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Beihilfe mit den Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen geäußert. Am 14. Februar 1997, 4. August 1997 und 24. November 1997 wurden die niederländischen Behörden aufgefordert zu begründen, warum die Projektkosten als förderungswürdige FuE-Kosten anzusehen seien und weshalb insbesondere der Bau neuer Anlagen zu den förderungswürdigen Kosten gezählt wurde. Zweifel wurden auch am ‚vorwettbewerblichen‘ Charakter des Vorhabens, am ‚Anreizeffekt‘ der geplanten Beihilfe sowie an der Notwendigkeit der Beihilfe geäußert. Für ein ‚Tintenstrahlforschungsprojekt‘, das in dem Bericht des Jahres 1994 über das sogenannte ‚Business-oriented technology stimulation‘-Programm an die Kommission verzeichnet ist und für das Océ öffentliche Zuwendungen erhielt, wurde ebenfalls eine vollständige Projektbeschreibung verlangt. Die niederländischen Behörden antworteten hierauf mit den Schreiben vom 9. Juni 1997, 18. September 1997 und 23. Dezember 1997, in denen sie zusätzliche Auskünfte erteilten.

Sie bestätigten, daß Océ für ein Tintenstrahlforschungsprojekt im Zeitraum 1994—1996 Zuwendungen in Höhe von 3,2 Mio. ECU (Beihilfeintensität: 31 %) erhalten habe. Nach der Projektbeschreibung zu urteilen scheint

das neue Beihilfevorhaben in Höhe von 23 Mio. ECU, mit denen zwischen 1997 und 2001 ein Entwicklungsprojekt unterstützt werden soll, als Anschlußfinanzierung für das frühere Projekt gedacht zu sein.

Die neue Farbtintenstrahldrucktechnik soll zunächst für Konstruktionsbüros zur Anfertigung von farbigen CAD-Zeichnungen und für das Graphikgewerbe zur Herstellung von Farbpostern und -transparenten entwickelt werden. [. . .].

II. DAS UNTERNEHMEN

Océ NV ist die Holdinggesellschaft des weltweit in 80 Ländern vertretenen Océ-Konzerns. Das Unternehmen bietet eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen zur Wiedergabe und Verarbeitung von Informationen auf Papier an.

Der Jahresumsatz des Unternehmens, das weltweit etwa 17 000 Mitarbeiter beschäftigt, beträgt 2,3 Mrd. ECU; davon werden nach Möglichkeit ca. 7 % wieder in Forschung und Entwicklung investiert. In den Forschungszentren in den Niederlanden, Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten sind rund 1 500 Personen tätig. Der überwiegende Teil der Forschungstätigkeiten sowie ein Großteil der Produktion und des Vertriebs befinden sich jedoch am Sitz der Unternehmenszentrale Océ-Technologies BV⁽¹⁾ in Venlo.

Die Produktpalette, zu der hochentwickelte Kopierer und Drucker für Büro- und anderweitige Zwecke, Plottersysteme sowie bildgebendes und Verbrauchsmaterial für diese Systeme (z. B. Toner) gehören, wird weitgehend von Océ selbst entwickelt, hergestellt und vertrieben. Der Geschäftsbereich Bürosysteme macht ca. 40 % des Absatzes aus, während mit Druckern für den CAD- und Graphik-Markt sowie mit bildgebendem Zubehör jeweils 28 %, 19 % und 13 % des Absatzes erzielt werden.

(¹) <http://www.oce.com/About/Profile>

Die von Océ entwickelte Tintenstrahltechnik ist [...] für den CAD-Markt bestimmt. Océ ist mit seinen Druckern für CAD-Systeme Marktführer nicht nur in Europa, sondern auch weltweit mit Marktanteilen von über 35 bzw. 25 %⁽²⁾. Da die Zuwachsraten auf dem CAD-Markt jedoch ziemlich gering sind, versucht Océ, seine Marktposition zu verbessern und seine Marktanteile auf angrenzenden Märkten, insbesondere auf dem Werbegrphikmarkt, durch die Weiterentwicklung der Tintenstrahltechnik zu vergrößern. Dabei richtet sich das Interesse des Unternehmens vor allem auf Anwendungen im Bereich der Herstellung großformatiger Druckerzeugnisse mit geringer Auflage zu Werbezwecken (z. B. Farbposter, Spruchbänder und Reklamewände) unter Verwendung verschiedener Trägermaterialien. Diese Branche verzeichnet ein rapides Wachstum: Im Jahr 2000⁽³⁾ wird mit einem Anstieg des jetzigen Jahresumsatzes von etwa 340 Mio. ECU auf 900 Mio. ECU gerechnet. Océ vertreibt schon jetzt Farbdrucker für den Graphikmarkt, allerdings unter Verwendung von Fremdtechnologie.

III. DIE BEIHILFEVORHABEN

Die niederländische Regierung hat ein Ad-hoc-Forschungs- und Entwicklungsbeihilfevorhaben an Océ NV (Venlo) notifiziert. Geplant ist die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von 23 Mio. ECU (bei förderungswürdigen Kosten in Höhe von angeblich 94,5 Mio. ECU) für ein Projekt mit vierjähriger Laufzeit (1997 bis 2001) zur Entwicklung von Piezo-Tintenstrahl Druckköpfen, den dazugehörigen Farben und optimalen Trägermaterialien für den Farbdruck (z. B. spezielles Papier, besondere Beschichtungen für die Trägermaterialien).

Forschungsgebiete sind:

- die Piezo-Druckkopftechnik (Entwicklung von Druckköpfen mit [...] Feldern von jeweils [...] Düsen mit einer Dichte von [...] Düsen pro Millimeter)

für [...] Tinten und Betrieb bei [...] °C einschließlich Fragen des Warmlaufens und der Reinigung, der [...] Kontrolle und der Tintenhandhabung,

- Herstellung der mikro-elektro-mechanischen Bauteile für die Piezo-Druckköpfe einschließlich Bau einer Fertigungshalle für die Produktion von ca. [...] bis [...] Druckköpfen pro Tag,
- Entwicklung von [...] Tinten und Untersuchung ihrer Wechselwirkung mit den Trägermaterialien (z. B. Papier und [...]) mit dem Ziel der Herstellung einer [...], farbechten, auf vielen Trägermaterialien verwendbaren Tinte sowie Probleme der Reproduzierbarkeit in großem Maßstab zur kommerziellen Fertigung der Farben,
- Integration des Piezo-Druckkopfes in die Gesamtkonfiguration (z. B. Design, Benutzerschnittstelle, Druckkopfbeförderung und Papierzufuhr) unter besonderer Berücksichtigung der Druckqualität und Zuverlässigkeit des Druckvorgangs,
- sogenannte ‚Front-end-Probleme‘ (Steuergerät, Farbmanagement und Druckstrategien).

Die niederländischen Behörden haben sich zu den obigen Punkten geäußert, ohne jedoch ins Detail zu gehen. Jedem technischen Teilgebiet wird eine Reihe von Tätigkeiten zugeordnet, die unter den Begriff der ‚industriellen Forschung‘ und ‚vorwettbewerblichen Entwicklung‘ fallen sollen. Die Tätigkeiten werden als eine mehr oder weniger homogene Mischung aus ‚industrieller Forschung‘ und ‚vorwettbewerblicher Entwicklung‘ bezeichnet und sollen daher für eine Beihilfeintensität von 37,5 % in Frage kommen (Punkt 5.9 des FuE-Gemeinschaftsrahmens⁽⁴⁾). Es fehlen jedoch sowohl Angaben zu den besonderen Forschungszielen und angestrebten Ergebnissen als auch die verlangten zusätzlichen Auskünfte und Eckdaten.

Für die nachstehenden technischen Teilgebiete wurden folgende Kosten veranschlagt:

- | | |
|---|----------------|
| — Piezo-Druckkopftechnologie | [...] Mio. ECU |
| — Fertigung von mikro-elektro-mechanischen Bauteilen für die Piezo-Druckköpfe | [...] Mio. ECU |
| — Entwicklung von [...] Tinten | [...] Mio. ECU |
| — Integration des Piezo-Druckkopfes in die Druckerkonfiguration | [...] Mio. ECU |
| — Lösung sogenannter Front-end-Probleme | [...] Mio. ECU |

⁽²⁾ Océ-Geschäftsbericht, Meespierson, 6.2.1997.

⁽³⁾ <http://www.oce.com/Investor.review>

⁽⁴⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. C 45 vom 17.2.1996.

Diese Zahlen spiegeln offensichtlich ausschließlich die Personalkosten für ein Projekt wider, dessen Personalaufwand mit ca. 1 000 Mannjahren bzw. 200 Mannjahren jährlich veranschlagt wird.

Die Förderungswürdigkeit von weiteren [...] Mio. ECU wird mit dem ‚Ankauf von Know-how über notwendige Anschaffungen zur Durchführung der Forschungsarbeiten ohne Verletzung bestehender Patente oder Lizenzen‘ begründet; hierbei soll es sich um ‚industrielle Forschung‘ handeln, die für eine Beihilfeintensität von 50 % in Frage kommt.

Ursprünglich wurden in der Notifizierung weitere 9 Mio. ECU für neue FuE-Anlagen als förderungswürdig ausgewiesen (bei Gesamtbaukosten von 14,2 Mio. ECU). Später wurde dieser Punkt von den niederländischen Behörden (mit Schreiben vom 23.12.1997) dahin gehend korrigiert, daß jetzt nur noch die Kosten für die Nutzung des neuen Gebäudes während der Projektdauer beihilfefähig sein sollen. Dem zufolge werden jetzt anstatt der ursprünglich veranschlagten 9 Mio. ECU nur noch 0,61 Mio. ECU als förderungswürdig ausgewiesen.

Im Bereich der Piezo-Tintenstrahl-Druckkopftechnologie und der Entwicklung entsprechender Tinten und Drucker forschen des weiteren:

- Modular Ink Technology (Stockholm) Entwicklung und Fertigung von Piezo-Tintenstrahl-druckköpfen zur Verwendung in unterschiedlichen Bereichen⁽⁵⁾
- Xennia Technology Ltd (UK) Entwicklung von Tintenstrahl-druckköpfen und Farbstoffen
- Xaar plc. (Cambridge, UK) Entwicklung von Prototypen und Fertigung von Piezo-Druckköpfen und Tinten für Lizenznehmer bzw. Endabnehmer⁽⁶⁾
- Mutoh Europe NV (Ostende) Fertigung von Plottern für mehrfarbiges CAD unter Verwendung der Piezo-Tintenstrahl-technologie in Belgien (in der Startphase)
- Epson Europe BV (Amstelveen) Herstellung von Druckern für Bürosysteme unter Verwendung der Piezo-Druckkopftechnologie im Vereinigten Königreich und Frankreich.

Die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung ergibt sich auch mit Blick auf den Drucker- und Zubehörmarkt im weiteren Sinne, da die Piezo-Tintenstrahl-Technologie dabei ist, die in der Werbegravie bisher übliche Thermographie (s/w-Druck) bzw. die elektrostatische Drucktechnik (s/w- und Farbdruck) zu ersetzen.

Die beihilfefähigen Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich damit auf 94,5 Mio. ECU. Die niederländischen Behörden halten an ihrem ursprünglichen Beihilfevorhaben in Höhe von 23 Mio. ECU (50 Mio. HFL) mit dem Hinweis fest, daß die Beihilfeintensität lediglich 24 % betrage und damit unter der möglichen Beihilfeintensität von mindestens 37,5 % liege.

IV. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Die vorliegende notifizierte staatliche Beihilfe erfüllt insofern die Voraussetzungen des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag, als hiermit ein führendes Unternehmen bei Produkten zur Wiedergabe und Verarbeitung von Informationen auf Papier begünstigt werden soll und damit die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten besteht.

Die Entwicklung einer Piezo-Farbtintenstrahl-Druckkopftechnologie einschließlich der dazugehörigen Tinten und Trägermaterialien (bildgebendes Zubehör) und ihre Verwendung in für unterschiedliche Marktsegmente bestimmten Farbdruckern sind hart umkämpfte Märkte.

⁽⁵⁾ ‚Nu-kote PiezoJet printhead released in New Xerox ColorgrafX printer‘, ... 36 inch-wide ink-jet printer for the colour graphics market, Business Wire, 17.9.1997.

⁽⁶⁾ <http://www.xaar.co.uk/news>: ‚Xaar signs new licence agreement‘ ... with Dainippon Screen a leading company in the graphics arts and printing markets; Januar 1998.

Zu klären ist, ob das geplante Beihilfevorhaben der Definition von industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung (siehe Anlage I des Gemeinschaftsrahmens für staatliche FuE-Beihilfen) entspricht, wie von den niederländischen Behörden behauptet. Bei der Gewährung von Beihilfen für marktnahe Forschungsvorhaben von Großunternehmen mißt der FuE-Gemeinschaftsrahmen (ABl. C 45 vom 17.2.1996) dem Anreizeffekt besondere Bedeutung zu (Ziffer 6.5). Es muß nachgewiesen werden, daß die geplante Beihilfe den Anstoß zur Verwirklichung eines Forschungsvorhabens gibt, das das Unternehmen andernfalls nicht durchgeführt hätte (Ziffer 2.3 des FuE-Gemeinschaftsrahmens). Außerdem ist nach-

zuweisen, daß die Beihilfe notwendig ist und daß es sich dabei in keinem Fall um eine Betriebsbeihilfe handelt (Ziffer 6.3).

Art des Forschungsvorhabens:

1994 erhielt OCE im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung Zuwendungen in Höhe von 3,2 Mio. ECU (Beihilfeintensität: 31 %) für die Durchführung eines Tintenstrahlforschungsvorhabens in den Jahren 1994 bis 1996. Bei dem damaligen Forschungsvorhaben, das zu 20 Patenten im Bereich Druckköpfe und Tinten sowie zur Entwicklung eines Prototypen (einschließlich aller mechanischer, elektronischer und digitaler Bauelemente) unter Verwendung von vier kleinen Piezo-Tintenstrahlfeldern für den großformatigen Mehrfarbendruck im Laborversuch führte, ging es der Projektbeschreibung der niederländischen Behörden zufolge um dieselben allgemeinen Probleme wie bei dem jetzigen Beihilfevorhaben. Nach Auffassung der niederländischen Behörden ist dieses frühere Projekt als dem Stadium der industriellen Forschung vorgeschaltete Durchführbarkeitsstudie anzusehen.

Das neue Beihilfevorhaben in Höhe von 23 Mio. ECU erfolgt im Rahmen eines Forschungsprogramms, das der Produktentwicklung dient und im jetzigen Stadium offenbar dazu gedacht ist, die bestehenden Prototypen zu ausgereiften, für die Serienproduktion geeigneten Produkten zu entwickeln. Eine Begründung, warum die verschiedenen Kosten beihilfefähige FuE-Kosten sein sollen, wurde nicht geliefert, wohl deshalb, weil es sich mehr um Kosten für die kommerzielle Produkt- und Verfahrensentwicklung handelt. Desweiteren sollen [...] Mio. ECU (das sind [...] %) der sich auf 94,5 Mio. ECU belaufenden Gesamtprojektkosten) für den „Ankauf von Know-how für die notwendigen Anschaffungen zur Durchführung der Forschungsarbeiten ohne Verletzung von bestehenden Patentrechten oder Lizenzen“ beihilfefähige Kosten im Bereich der industriellen Forschung darstellen und für eine Beihilfeintensität von 50 % in Betracht kommen, ohne daß dies von den niederländischen Behörden weiter begründet worden wäre.

Da die niederländischen Behörden erklärt haben, daß weitere nichtbeihilfefähige FuE-Kosten in Höhe von 16 Mio. ECU anfallen, bevor die Produktion beginnen kann, werden mit den als beihilfefähig ausgewiesenen 94,5 Mio. ECU mindestens 85 % der gesamten FuE-Kosten (bis zur Kommerzialisierung) abgedeckt.

Zur vorwettbewerblichen Entwicklung gehört weder die Schaffung eines ersten, zur (unmittelbaren) kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps noch Demonstrations- oder Pilotprojekte, die sich für industrielle Anwendungen oder kommerzielle Zwecke umfunktionieren

oder verwenden lassen, und auch keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten und sonstigen laufenden betrieblichen Verfahren, selbst wenn damit Verbesserungen bewirkt werden können (Anlage I des FuE-Gemeinschaftsrahmens). Ein erster, im Labor getesteter Prototyp eines Farbtintenstrahldruckers für großformatige Druckerzeugnisse ist von OCE jedoch offenbar 1996 oder Anfang 1997 hergestellt worden.

Für das Forschungsvorhaben ist außerdem der Bau einer 7 650 m² großen sogenannten Forschungsanlage in Venlo notwendig, wovon 4 000 m² ausschließlich für das hier in Frage stehende Projekt genutzt werden sollen. Zu der neuen Anlage gehören aber auch 800 m² Chemielabors und keimfreie Räume, die höchstwahrscheinlich für die Serienproduktion der Piezo-Druckkopffelder genutzt werden sollen⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾.

Angesichts dieser Umstände kann das Beihilfevorhaben nicht als ‚industrielle Forschung‘ oder ‚vorwettbewerbliche Entwicklung‘ im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen gewertet werden, sondern bezieht sich eher auf ein Investitionsprojekt zur Fertigung von Piezo Farbtintenstrahldruckköpfen und Tinten.

Anreizeffekt der geplanten FuE-Beihilfe:

Selbst wenn das Vorhaben als FuE-Projekt zu werten wäre und als solches für staatliche Zuwendungen in Betracht käme, sind Zweifel angebracht, ob die geplante Beihilfe tatsächlich einen Anreizeffekt für das Unternehmen (Anreiz insofern, als die Forschungstätigkeit ansonsten unterblieben wäre) hat.

Die niederländischen Behörden argumentieren, daß der Anreizeffekt der Beihilfe gegeben sei, da das Projekt Kosten verursache, durch die andere Océ-Projekte gefährdet würden, und es daher mit einem hohen Risiko verbunden sei. Es wird davon ausgegangen, daß sich durch das geplante Projekt der prozentuale Anteil der FuE-Ausgaben am Umsatz erhöhen wird. Nach Aussage der niederländischen Behörden scheint es jedoch fraglich, ob die FuE-Ausgaben ohne öffentliche Zuwendungen erhöht werden können, insbesondere wenn das Unternehmen in puncto Bilanz, Verfügbarkeit von Betriebskapital, Gewinnausschüttung und Börsenplatzierung seinen bisherigen Stand halten will.

⁽⁷⁾ <http://www.xaar.co.uk/corp>: Xaar has established a sophisticated cleanroom equipped with the latest wafer-processing equipment where printheads and inks are developed, prototyped and manufactured.

⁽⁸⁾ „SMC to use aging wafer fab for MEMs“, . . . SMC has been manufacturing inkjet print heads (in its expanded cleanroom) for printer maker Lexmark, Electronic News, 10.3.1997.

Die Kommission stellt fest, daß Océ versucht, mit Hilfe der Sparte ‚technische Anwendungen‘ seine Position auf dem Werbegrphikmarkt auszubauen. Andere Unternehmen haben bereits Piezo-Farbtintenstrahl-drucker für großformatige Druckerzeugnisse für den Graphikmarkt entwickelt. Auch Océ vertreibt bereits angekaufte (Farbtintenstrahl-) Drucker, die in der Hauptsache auf dem CAD-Markt und im Druckgewerbe im Kleinauflagenbereich Verwendung finden⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾, wobei mit dem neuesten Produkt vor allem der Farbgraphikmarkt angesprochen werden soll⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾. Océ entwickelt und vertreibt derzeit auch bildgebendes Zubehör — vor allem mit Blick auf den großformatigen Papiermarkt — sowie Zubehör für Tintenstrahlplotter und Werbegrphiken. In Anbetracht der starken Konkurrenz hat sich das Unternehmen offensichtlich dazu entschlossen, seine eigenen Farbtintenstrahl-Druckköpfe und Tinten zu entwickeln, die einen hochwertigeren Farbdruk auf verschiedenen Trägermaterialien gewährleisten, und so zu versuchen, mit einem höherwertigen Produkt Marktanteile zu erobern. 1996 kaufte Océ zudem ein kleines amerikanisches Unternehmen auf, das bildgebendes Zubehör für Tintenstrahl-drucker zur Erzeugung von Werbegrphiken herstellt, und stärkte damit seine Position auf dem Zubehörmarkt. Das Unternehmen scheint zur Fortsetzung der Forschungsarbeiten aus rein kommerziellen Gründen entschlossen zu sein, da mit dem Bau neuer Anlagen für das Vorhaben bereits begonnen wurde, ohne daß Gewißheit in bezug auf den Erhalt der staatlichen Zuwendungen bestand.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

In Anbetracht der obigen Ausführungen hat die Kommission zu diesem Zeitpunkt ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Beihilfevorhabens mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag. Die niederländischen Behörden haben insbesondere nicht nachweisen können, daß das Projekt als eine Mischung aus industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung förderungswürdig ist, daß von der geplan-

⁽⁹⁾ <http://www.oce.com/Engineer/Products/Printers>: Océ 5200 heavy-duty colour ink-jet printer fourcolour 128-nozzle printhead.

⁽¹⁰⁾ <http://www.oce.com/Engineer/Products/Printers>: Océ 5120 fast and affordable colour ink-jet printer.

⁽¹¹⁾ <http://www.oce.com/News>: ‚Océ and ENCAD in OEM agreement to market new wide format Graphic Arts printers‘; ... typical applications in the graphics arts industry include signmaking, digital photographic prints, posters, banners; 13.3.1997.

⁽¹²⁾ <http://www.oce.com/News>: ‚Océ introduces new wide-format colour printing system for print providers‘, 11.9.1997.

ten FuE-Beihilfe ein Anreiz ausgeht und daß die Beihilfe notwendig ist.

Die Kommission hat daher beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten. Die niederländischen Behörden erhalten jedoch Gelegenheit, sich binnen eines Monats ab Erhalt dieses Schreibens hierzu zu äußern und weitere sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

Die Kommission weist die niederländischen Behörden darauf hin, daß nach Artikel 93 Absatz 3 die Beihilfe nicht gewährt werden darf, solange keine abschließende Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 ergangen ist. Jede unrechtmäßig — d. h. vor der abschließenden Entscheidung der Kommission — gewährte Beihilfe ist einschließlich Zinsen, die auf der Grundlage des Bezugszinssatzes für Regionalbeihilfen berechnet werden und ab dem Tag der unrechtmäßigen Gewährung fällig werden, nach den Verfahren und Vorschriften des niederländischen Rechts zurückzuzahlen.

Sollten die niederländischen Behörden der Ansicht sein, daß dieses Schreiben vertrauliche Informationen enthält, die nicht veröffentlicht werden sollten, so ist die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen in Kenntnis zu setzen.

Die Kommission weist die niederländische Regierung darauf hin, daß sie durch Veröffentlichung dieses Schreibens als Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen innerhalb der EU sowie durch Veröffentlichung im EWR-Supplement zum *Amtsblatt* sonstigen Betroffenen in den EFTA-Staaten Gelegenheit zur Äußerung geben wird. In Übereinstimmung mit Protokoll 27 des EWR-Abkommens wird auch die EFTA-Überwachungsbehörde unterrichtet werden.“

Die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen werden hiermit aufgefordert, ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen binnen eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
GD IV — H-2,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel;
Fax: (+32-2) 296 98 16.

Die Stellungnahmen werden der niederländischen Regierung zur Kenntnis gebracht.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(98/C 270/03)

Datum der Annahme:	3.6.1998
Mitgliedstaat:	Italien (Sardinien)
Beihilfe Nr.:	N 816/97
Titel:	Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen
Zielsetzung:	Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben in finanziellen Schwierigkeiten
Rechtsgrundlage:	Legge regionale 18 dicembre 1997 — „Interventi a favore delle aziende agricole in difficoltà“
Haushaltsmittel:	— 9 453 000 000 LIT (± 4,7 Mio. ECU) für das Jahr 1998 — 2 111 000 000 LIT (± 1 Mio. ECU) für das Jahr 1999 — 2 111 000 000 LIT (± 1 Mio. ECU) für das Jahr 2000
Beihilfeintensität:	75 % der Ausgaben bei Umstrukturierungsbeihilfen, kein festgelegter Prozentsatz bei Rettungsbeihilfen
Dauer:	Unbefristet
Bedingungen:	Angesichts der allgemein gehaltenen Vorschriften des notifizierten Gesetzes und der Zusage der zuständigen Behörden, jede auf der Grundlage des Gesetzes gewährte Beihilfe mitzuteilen, äußert sich die Kommission nicht zu dem notifizierten Gesetz und behält sich ihre Haltung zu den aufgrund des Gesetzes gewährten Beihilfen vor, bis ihr die Einzelmaßnahmen und/oder sektoralen Regelungen mit den in dem Gesetz vorgesehenen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(98/C 270/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme:	6.5.1998
Mitgliedstaat:	Dänemark
Beihilfe Nr.:	N 111/98
Titel:	Maßnahmen im Bereich der Sozialdienste
Zielsetzung:	Schaffung von Arbeitsplätzen für Personen, die keinen normalen Arbeitsplatz besetzen können
Rechtsgrundlage:	Lov om social service
Haushaltsmittel:	1998: 367 Mio. DKR (48,6 Mio. ECU)
Beihilfeintensität:	100 % brutto
Dauer:	Unbegrenzt

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(98/C 270/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme:	29.7.1998
Mitgliedstaat:	Vereinigtes Königreich (Merseyside)
Beihilfe Nr.:	N 218/98
Titel:	Staatliche Beihilfe an Jaguar (Kfz-Industrie)
Rechtsgrundlage:	— Regional Selective Assistance (Industrial Development Act, Sect 7) — Training and Enterprise Councils (TECs)
Haushaltsmittel:	— Regionalbeihilfe von 40 Mio. GBP (59 Mio. ECU) — Ausbildungsbeihilfe von 3 Mio. GBP (4,4 Mio. ECU)
Beihilfeintensität:	— Regionalbeihilfe: 10,33 % BSÄ — Ausbildungsbeihilfe: 26,1 % BSÄ
Dauer:	1999—2006
Bedingungen:	Vorlage von Jahresberichten; Einhaltung der angemeldeten Intensitäten

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verabschiedung der dritten Phase des Europa-
weiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich — TEMPUS III (2000—2006)**

(98/C 270/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)*KOM(1998) 454 endg. — 98/0246(CNS)**(Von der Kommission vorgelegt am 17. Juli 1998)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 18. Dezember 1989 die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen⁽¹⁾ erlassen, die Hilfe in verschiedenen Bereichen, einschließlich des Bereichs der Ausbildung, mit dem Ziel vorsieht, den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Reform in den Ländern Mittel- und Osteuropas zu unterstützen.

Der Rat hat am 25. Juni 1996 die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96⁽²⁾ über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei ihren Bemühungen um Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft erlassen.

(2) Der Rat hat am 29. April 1993 die zweite Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) für einen Zeitraum von vier Jahren⁽³⁾, beginnend am 1. Juli 1994, verabschiedet. Dieser Beschluß wurde am 21. November 1996 geändert und die Laufzeit des Programms auf sechs Jahre verlängert (1994—2000) (96/663/EG)⁽⁴⁾.

(3) Die Länder Mittel- und Osteuropas, die Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und die Mongolei, die für eine Förderung durch die Programme PHARE und TACIS in Frage kommen, betrachten den Bereich der Ausbildung, insbesondere der Hochschulbildung, als einen der entscheidenden Bereiche für den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Reform.

(4) Die unlängst erfolgte Einführung von TEMPUS in den nichtassoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas, den Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und in der Mongolei, deren Bedarf größer und deren Aktionsbereiche umfassender sind, rechtfertigt voll und ganz die Weiterführung der eingeleiteten Maßnahmen.

(5) TEMPUS kann außerdem wirksam zum Ausbau der Hochschulstrukturen beitragen, was im Hinblick auf die für die Wirtschaftsreform erforderliche Verbesserung der beruflichen Qualifikationen notwendig ist. Zur Verwirklichung dieses Ziels steht kein anderes Instrument zur Verfügung.

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96 (AbL. L 103 vom 26.4.1996, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 4.7.1996, S. 1, Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2240/97 vom 10.11.1997 (AbL. L 307 vom 12.11.1997).

⁽³⁾ ABl. L 112 vom 6.5.1993, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 36.

- (6) TEMPUS kann zum Wiederaufbau der durch die jüngste Geschichte unterbrochenen Zusammenarbeit zwischen Nachbarregionen der Gemeinschaft beitragen. Diese Zusammenarbeit fördert den Frieden und die Stabilität in Europa.
- (7) Die assoziierten Länder, die einen Beitrittsantrag gestellt und an den Programmen TEMPUS I und II teilgenommen haben, können nun an der Seite der Mitgliedstaaten die förderungsberechtigten Länder, die erst später für eine Förderung kamen, bei der Umstrukturierung ihrer Hochschulsysteme unterstützen.
- (8) Nach dem durch Beschluß 96/663/EG des Rates eingeführten Artikel 11 führt die Kommission eine Bewertung der Durchführung des TEMPUS-Programms durch und legt vor dem 30. April 1998 einen Vorschlag zur Weiterführung oder Anpassung von TEMPUS für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2000 vor.
- (9) Die zuständigen Behörden der Länder Mittel- und Osteuropas, der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei, die Programmteilnehmer, die in den förderungsberechtigten Ländern und in der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Programms zuständigen Stellen sowie die Sachverständigen und qualifizierten Vertreter der europäischen Hochschulen bestätigen die Schlußfolgerungen des Bewertungsberichts, in dem aufgezeigt wird, daß TEMPUS in den förderungsberechtigten Ländern erfolgreich zur Diversifizierung des Bildungsangebots und zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulen beiträgt und damit günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der wissenschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit schafft.
- (10) Im Vertrag sind Befugnisse für den Erlass dieses Beschlusses nur in Artikel 235 vorgesehen; die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Artikels sind erfüllt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Laufzeit von TEMPUS III

Die dritte Phase des Europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (nachstehend „TEMPUS III“ genannt) wird für einen Zeitraum von sechs Jahren, beginnend am 1. Juli 2000, angenommen.

Artikel 2

Förderungsberechtigte Länder

TEMPUS III betrifft die nichtassoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (PHARE-Programm)⁽¹⁾ in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen förderungsberechtigt sind, sowie die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei, die in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 (TACIS-Programm) erfaßt sind, sofern die Hilfsprogramme für den genannten Zeitraum verlängert werden. Diese Länder werden nachstehend als „die förderungsberechtigten Länder“ bezeichnet.

Ausgehend von einer Bewertung der Situation in den einzelnen Ländern bestimmt die Kommission zusammen mit den betreffenden förderungsberechtigten Ländern nach den Verfahren der genannten Verordnungen, ob eine Beteiligung an TEMPUS III in Betracht kommt; ebenso legt sie im Rahmen der nationalen Planung für die Gemeinschaftshilfen zur Sozial- und Wirtschaftsreform die Art und die Bedingungen der Beteiligung fest.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen von TEMPUS III

- a) umfaßt der Begriff „Hochschule“ alle Arten der nach der Sekundarstufe weiterführenden Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen (Hochschuleinrichtungen), an denen Abschlüsse des entsprechenden Niveaus erlangt werden können, unabhängig davon, welche Bezeichnung diese Einrichtungen tragen;
- b) umfassen die Begriffe „Wirtschaft“ sowie „Unternehmen“ alle Arten von Wirtschaftstätigkeiten, ungeachtet ihrer Rechtsform, ebenso Behörden, unabhängige Wirtschaftsorganisationen, Industrie- und Handelskammern und/oder gleichartige Einrichtungen, Berufsverbände, Organisationen, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vertreten, sowie Ausbildungseinrichtungen der obengenannten Institutionen und Organisationen.

Jeder Mitgliedstaat bzw. jedes förderungsberechtigte Land kann bestimmen, welche Arten von Einrichtungen im Sinne von Buchstabe a) sich an TEMPUS III beteiligen können.

⁽¹⁾ Derzeit Albanien, Bosnien Herzegowina, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

*Artikel 4***Ziele**

Ziel von TEMPUS III ist es, im Rahmen der allgemeinen Ziele und Leitlinien der Programme PHARE und TACIS im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Reform die Entwicklung des Hochschulwesens in den förderungsberechtigten Ländern durch eine möglichst ausgewogene Zusammenarbeit mit Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern.

An diesen Maßnahmen können sich die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas beteiligen, um ihre Nachbarländer an den Errungenschaften von TEMPUS teilhaben zu lassen und eine grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit aufzubauen.

Die förderungsberechtigten Länder sollen durch TEMPUS III vor allem bei der Bewältigung folgender Probleme im Hochschulbereich Unterstützung erhalten:

- a) Entwicklung und Überarbeitung von Lehrplänen in prioritären Bereichen;
- b) Reform der Hochschulstrukturen und -einrichtungen sowie ihrer Verwaltung;
- c) Entwicklung berufsbezogener Ausbildungsgänge, insbesondere durch bessere und umfassendere Kontakte zur Industrie, um spezielle, im Prozeß der Wirtschaftsreform auftretende Defizite an Hochschulqualifikationen zu beheben.

Bei der Realisierung der Ziele von TEMPUS III stellt die Kommission sicher, daß die allgemeine Gemeinschaftspolitik im Bereich der Chancengleichheit von Männern und Frauen beachtet wird. Dasselbe gilt für Gruppen mit besonderen Bedürfnissen wie zum Beispiel Behinderte.

*Artikel 5***Dialog mit den förderungsberechtigten Ländern**

Die Kommission vereinbart zusammen mit den zuständigen Behörden der einzelnen förderungsberechtigten Länder die Prioritäten und detaillierten Ziele für die Aufgabe, die TEMPUS III im Rahmen der jeweiligen nationalen Strategie für eine Wirtschafts- und Sozialreform erfüllen soll, und zwar auf der Grundlage der Ziele des Programms und der Bestimmungen des Anhangs, insbesondere unter Berücksichtigung

- a) i) der allgemeinen Ziele des PHARE-Programms;
- ii) der allgemeinen Ziele des TACIS-Programms unter besonderer Bezugnahme auf dessen sektorielle Aspekte;

- b) der Politik der einzelnen förderungsberechtigten Länder im Bereich von Wirtschafts-, Sozial- und Hochschulreform;
- c) der Notwendigkeit, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den ausgewählten prioritären Bereichen und den für TEMPUS III zur Verfügung gestellten Mitteln herbeizuführen.

*Artikel 6***Ausschuß**

(1) Die Kommission führt TEMPUS III gemäß den Bestimmungen des Anhangs auf der Grundlage detaillierter, jährlich festzulegender Leitlinien entsprechend den zusammen mit den zuständigen Behörden der einzelnen förderungsberechtigten Länder nach Artikel 5 vereinbarten Ziele und Prioritäten durch.

(2) Bei dieser Aufgabe wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(3) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen vor, die folgende Bereiche betreffen:

- a) die allgemeinen Leitlinien für TEMPUS III;
- b) die Auswahlverfahren und die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft (Beträge, Dauer und Begünstigte);
- c) die Fragen in bezug auf die allgemeine Ausgewogenheit von TEMPUS III, einschließlich der Verteilung auf die einzelnen Aktionen;
- d) die zusammen mit den zuständigen Behörden der einzelnen förderungsberechtigten Länder zu vereinbarenden Prioritäten und Ziele;
- e) die Vorkehrungen für die Überwachung und Bewertung von TEMPUS.

(4) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen für Maßnahmen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, erforderlichenfalls durch eine Abstimmung.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(5) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen

(1) Die Kommission arbeitet mit den Stellen zusammen, die in jedem der förderungsberechtigten Länder benannt oder eingerichtet werden, um die für die wirksame Durchführung von TEMPUS III notwendigen Verbindungen und Strukturen einschließlich der Zuweisung von Mitteln, die von den förderungsberechtigten Ländern selbst zur Verfügung gestellt werden, zu koordinieren.

(2) Ferner arbeitet die Kommission bei der Durchführung von TEMPUS III eng mit den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen nationalen Stellen zusammen. Sie berücksichtigt soweit wie möglich entsprechende bilaterale Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

Artikel 8

Verbindung mit anderen Gemeinschaftsaktionen

Die Kommission gewährleistet nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 dieses Beschlusses und gegebenenfalls dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 und des Artikels 8 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 die Kohärenz und erforderlichenfalls die Komplementarität zwischen TEMPUS III und anderen Aktionen auf Gemeinschaftsebene, sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch im Rahmen der Unterstützung der förderungsberechtigten Länder, unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung.

Artikel 9

Koordinierung mit den Maßnahmen von Drittländern

(1) Die Kommission gewährleistet eine angemessene Koordinierung mit den Aktionen, die von Ländern, die nicht Mitglieder der Gemeinschaft⁽¹⁾ sind, oder von Hochschulen und Unternehmen in diesen Ländern durchgeführt werden, wenn sich diese Maßnahmen auf den gleichen Aktionsbereich wie TEMPUS III beziehen,

⁽¹⁾ Zu diesen Ländern gehören die Mitglieder der Gruppe der 24, die nicht der Gemeinschaft angehören, sowie die Republik Zypern, Malta sowie die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas; die Beteiligung betrifft Vorhaben mit den nichtassoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas, die für eine Förderung im Rahmen des PHARE-Programms in Betracht kommen.

gegebenenfalls einschließlich der Mitwirkung an TEMPUS-III-Projekten.

(2) Diese Mitwirkung kann sich unterschiedlich gestalten und auch eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:

- Beteiligung an TEMPUS-III-Projekten mittels gemeinsamer Finanzierung;
- Nutzung der von TEMPUS III gebotenen Möglichkeiten zur Neugestaltung bilateral finanzierter Austauschmaßnahmen;
- Koordinierung der auf einzelstaatlicher Ebene eingeleiteten Initiativen, die auf die gleichen Ziele gerichtet sind, aber getrennt finanziert und durchgeführt werden, mit TEMPUS III;
- gegenseitiger Informationsaustausch über alle relevanten Initiativen in diesem Bereich.

Artikel 10

Jahresbericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen jedes Jahr einen Bericht über die Durchführung von TEMPUS III vor. Der Bericht wird den förderungsberechtigten Ländern zur Information übermittelt.

Artikel 11

Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen — Berichte

Die Kommission trifft nach den Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 Vorkehrungen zur regelmäßigen Überwachung und zur externen Bewertung der bei der Durchführung von TEMPUS III gewonnenen Erfahrungen und berücksichtigt dabei insbesondere die in Artikel 4 dargelegten Ziele sowie die nach Artikel 5 festgelegten nationalen Ziele.

Sie unterbreitet vor dem 30. April 2004 einen Zwischenbericht, der auch die Ergebnisse der Bewertung berücksichtigt sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Weiterführung oder Anpassung von TEMPUS III für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2006.

Die Kommission legt bis zum 30. Juni 2009 einen Schlußbericht vor.

ANHANG

Gemeinsame europäische Projekte

1. Die Gemeinschaft unterstützt gemeinsame europäische Projekte.

An diesen gemeinsamen europäischen Projekten müssen sich mindestens eine Hochschule aus einem förderungsberechtigten Land, eine Hochschule aus einem Mitgliedstaat und eine Partnereinrichtung (Hochschule oder Unternehmen) aus einem weiteren Mitgliedstaat beteiligen.

2. Zuschüsse können im Rahmen der gemeinsamen europäischen Projekte entsprechend dem Bedarf der betreffenden Einrichtungen und entsprechend den festgelegten Prioritäten unter anderem für folgende Tätigkeiten gewährt werden:
 - i) gemeinsame Bildungs- und Berufsbildungsaktionen, insbesondere für die Entwicklung neuer und die Überprüfung bestehender Lehrpläne, den Ausbau der Kapazitäten der Hochschulen für Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen, die Durchführung kurzer Intensivlehrgänge und die Entwicklung von offenen Lernsystemen und Einrichtungen für den Fernunterricht;
 - ii) Maßnahmen zur Reform und Entwicklung des Hochschulwesens sowie zum Ausbau der Kapazitäten, insbesondere zur Umstrukturierung der Verwaltung der Hochschuleinrichtungen und -systeme, durch die Modernisierung der vorhandenen Infrastruktur, den Erwerb der erforderlichen Ausstattung und gegebenenfalls die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für die zuständigen Behörden;
 - iii) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und sozioökonomischen Akteuren einschließlich der Industrie, im Rahmen gemeinsamer Aktionen;
 - iv) Ausweitung der Mobilität von Dozenten, Verwaltungskräften an den Hochschulen und Studierenden im Rahmen gemeinsamer europäischer Projekte.

Folgende Gruppen erhalten eine finanzielle Unterstützung:

- a) Lehr-/Verwaltungspersonal an Hochschulen oder Ausbilder in Unternehmen der Mitgliedstaaten, die in den förderungsberechtigten Ländern Lehr-/Ausbildungsaufträge mit einer Dauer von einer Woche bis zu einem Jahr durchführen; dies gilt umgekehrt auch für entsprechende Personen aus den förderungsberechtigten Ländern, die solche Maßnahmen in den Mitgliedstaaten durchführen;
- b) Lehr-/Verwaltungspersonal an Hochschulen in den förderungsberechtigten Ländern, für Aufenthalte zur Fort- und Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft;
- c) Studierende einschließlich Doktoranden, und zwar sowohl Studierende aus den förderungsberechtigten Ländern, die einen Studienaufenthalt in der Europäischen Gemeinschaft absolvieren, als auch Studierende aus der Gemeinschaft, die sich zum Studium in den förderungsberechtigten Ländern aufhalten. Diese Zuschüsse werden in der Regel für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt;
- d) Studierende, die an einem gemeinsamen europäischen Projekt teilnehmen, das speziell auf die Förderung der Mobilität ausgerichtet ist. Dabei haben Studierende Vorrang, deren Heimathochschule den Auslandsaufenthalt der am Projekt teilnehmenden Studierenden akademisch voll anerkennt.
- e) Dozenten, Ausbilder, Studierende und Graduierte aus den förderungsberechtigten Ländern (zwischen dem Studium und der ersten Anstellung), die ein Praktikum mit einer Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr in Unternehmen der Gemeinschaft absolvieren; dies gilt umgekehrt auch für entsprechende Personen aus den Mitgliedstaaten, die Betriebspraktika in den förderungsberechtigten Ländern absolvieren.
- v) Tätigkeiten, die zum Erfolg des gemeinsamen europäischen Projekts beitragen und an denen mindestens zwei förderungsberechtigte Länder beteiligt sind.

Strukturmaßnahmen und/oder ergänzende Maßnahmen

Auch bestimmte Strukturmaßnahmen und/oder ergänzende Maßnahmen (insbesondere technische Unterstützung, Seminare, Studien, Veröffentlichungen und Informationstätigkeiten) erhalten eine finanzielle Unterstützung. Diese Maßnahmen sollen zur Verwirklichung der Programmziele beitragen, insbesondere zum Ausbau und zur Umstrukturierung der Hochschulbildungssysteme in den förderungsberechtigten Ländern.

Im Rahmen der Strukturmaßnahmen werden Zuschüsse unter anderem mit folgenden Zielsetzungen vergeben:

- Ausweitung und Verbesserung der Kapazitäten, Ausarbeitung einer Strategie und Ausbau der Hochschuleinrichtungen auf Universitäts- oder Fakultätsebene;
- Aufstellung eines Hochschulentwicklungsplans in Form von Strukturverträgen, die den Hochschulen den Aufbau internationaler Beziehungen erleichtern;
- Unterstützung der Bekanntmachung von Kooperationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen von TEMPUS und Sicherstellung der Durchführung;
- Ausarbeitung einer nationalen Strategie in einem bestimmten förderungsberechtigten Land, um einen konkreten Aspekt der Hochschulbildung weiterzuentwickeln.

Einzelzuschüsse

Die Gemeinschaft vergibt außerhalb der gemeinsamen europäischen Projekte und der Strukturmaßnahmen und/oder ergänzenden Maßnahmen Einzelzuschüsse an Dozenten, Ausbilder, Verwaltungskräfte an Hochschulen, Beamte in leitender Stellung in Ministerien, Bildungsplaner und sonstige Bildungsfachkräfte aus den förderungsberechtigten Ländern oder der Gemeinschaft. Diese Zuschüsse sind für Aufenthalte zur Verbesserung der Qualität sowie zum Ausbau und zur Umstrukturierung der Hochschulbildung in den förderungsberechtigten Ländern bestimmt.

Die Aufenthalte können vor allem die folgenden Bereiche betreffen:

- Entwicklung von Lehrveranstaltungen und Lehrmaterial;
- Ausbildung von Personal, insbesondere durch Fortbildungsmaßnahmen und Praktika in der Industrie;
- Lehr-/Ausbildungsaufträge;
- Tätigkeiten zum Ausbau der Hochschulbildung.

Unterstützungsmaßnahmen

1. Die Kommission erhält die technische Unterstützung, die sie benötigt, um die in Übereinstimmung mit diesem Beschluß durchgeführten Maßnahmen zu unterstützen und um die erforderliche Beobachtung der Programmdurchführung zu gewährleisten.
 2. Es wird eine Unterstützung für die angemessene externe Bewertung von TEMPUS III gewährt.
-

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors ⁽¹⁾

(98/C 270/07)

KOM(1998) 485 endg. — 97/0213(COD)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 28. Juli 1998)

Nachdem das Europäische Parlament auf seiner Plenartagung vom 19. Februar 1998 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors Stellung genommen hat, hat die Kommission gemäß Artikel 189a Absatz 2 EG-Vertrag beschlossen, den vorstehend genannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

1. Nummer 2 Ziffer ii) wird gestrichen.
2. Nummer 5 wird gestrichen.
3. Unter Nummer 11.2.2.1 wird unter dem Titel „Räumlichkeiten und Ausrüstung“ der zweite Absatz gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. C 300 vom 1.10.1997, S. 10.

„Lorenzo Natali“-Preis für journalistische Leistungen

In memoriam Lorenzo Natali, vormaliger Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere zuständig für Entwicklungszusammenarbeit, verleiht die Europäische Kommission den nach ihm benannten Preis für besondere journalistische Leistungen; der Wettbewerb ist wie folgt organisiert:

Teilnahme

Zugelassen zum „Lorenzo Natali“-Wettbewerb sind Presseartikel, die die Demokratie bzw. die Wahrung der Menschenrechte als wesentliche Elemente des Entwicklungsprozesses zum Thema haben; die Artikel müssen 1997 in einer der Amtssprachen der Europäischen Union in einer Tageszeitung oder einer nicht spezialisierten, regelmäßig erscheinenden Zeitschrift eines Entwicklungslands oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union veröffentlicht worden sein.

In Ausnahmefällen kann sich die Jury dafür entscheiden, den Preis einem Journalisten, einer Veröffentlichung oder einem Kommunikationsmedium zu verleihen, um auf diese Weise herausragende Verdienste um die Wahrung der Menschenrechte und die Demokratie in den Entwicklungsländern auszuzeichnen.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Artikel, bei deren Verfassern es sich um Bedienstete der Institutionen der Gemeinschaft handelt.

Einreichung der Arbeiten

Die Artikel sind bis spätestens **15. Oktober 1998** unter folgender Anschrift einzureichen:

Lorenzo Natali-Preis,
Europäische Kommission,
Generaldirektion Entwicklung,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Artikel, die in einem Entwicklungsland zur Veröffentlichung gelangt sind, können ebenfalls bei einer der Kommissionsdelegationen in diesen Ländern eingereicht werden.

Dotierung

Verliehen werden zwei Preise mit einer Dotierung von jeweils 10 000 ECU; mit dem einen Preis wird ein Artikel ausgezeichnet, der in einem Entwicklungsland erschienen ist, und mit dem anderen Preis wird ein Artikel prämiert, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Die Europäische Kommission verleiht die Preise auf Vorschlag einer Jury.

Die Kommission behält sich das Recht vor, den Preis nicht zu verleihen.

Jury

Eine unabhängige Jury, die sich aus Mitarbeitern der Medien, Fachleuten der Entwicklung und der Menschenrechte sowie aus Bediensteten der Europäischen Kommission zusammensetzt, prüft die eingereichten Artikel und schlägt der Europäischen Kommission für jeden der zwei Preise jeweils drei für eine Prämierung in Frage kommende Kandidaten vor.

Die Jury kann bei ihren Beratungen Mitglieder anderer Institutionen der Gemeinschaft und herausragende Persönlichkeiten aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu Rate ziehen.

Verleihung

Die Verkündigung der Preisträger findet bis spätestens 30. November 1998 statt.

Bedingungen

Die Teilnahme am Wettbewerb setzt die Erfüllung aller Bedingungen voraus; die Europäische Kommission erhält zudem das Recht, die eingereichten Arbeiten in ihren Veröffentlichungen und im Rahmen der Werbung für den „Lorenzo Natali“-Preis zu reproduzieren und zu verbreiten.